

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Es bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. Oktober 1917.

Nr. 33.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbetesen: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker Seite 369	2. Statistik: Bekanntmachung über die Durchführung der Volkszählung am 5. Dezember 1917 379
---	---

1. Handels- und Gewerbetesen.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 23. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) und der Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) wird bestimmt:

§ 1.

Für die Lieferung von Rohzucker aus den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Preise frei Verladestelle der Fabrik.

Für Rohzucker, der in den in der Anlage 2 aufgeführten Orten außerhalb des Standorts der herstellenden Fabrik eingelagert ist, gelten die dort aufgeführten Preise frei Verladestelle des Lagerorts.

§ 2.

Für die Lieferung von gemahlenem Meißis aus den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken gelten die in der Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Preise bei Lieferung ab Verladestelle der Fabrik.

Für die Lieferung von gemahlenem Meißis, der von der Reichszuckerstelle gemäß §§ 12, 13 der Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1917 für Kommunalverbände überwiesen wird, gelten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen die in der Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Preise.